Rechtsanwalt Martin Liebert

Eisenacher Straße 2, 10777 Berlin Dozent der Fachhochschule für Verwaltung und Recht Berlin, BBA Berlin, MCI Innsbruck, IAPH Berlin

- BBA Baurechtstag 2017 -Mit Leistungsstörungen richtig umgehen



Überblick



Grundlagen Werkvertrag

Verzögerung Bauausführung - Verzug

Schuldnerverzug

Gläubigerverzug

Behinderung

Vertragsstrafen

Grundlagen Werkvertrag

- Bauverträge sind in erster Linie Werkverträge i.S. der §§ 631
 ff. BGB
- Die VOB/B stellt **keine gesetzliche Grundlage** dar, sondern "allgemeine Geschäftsbedingungen" (BGH BauR 1983, 161), die die Parteien vereinbaren können, teilweise auch müssen (Vergabe öffentlicher Bauaufträge)
- AGB wirksam vereinbart worden? Verbraucherschutz beachtet? Klauseln unwirksam?
- Allgemeines Schuldrecht ist bei Leistungstörungen immer zu beachten

- AN kommt in Verzug, wenn er auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung des AG nicht leistet
- Verzug kann erst eintreten wenn die Leistung fällig ist:
 - Steuerung der Fälligkeit kommt erhebliche Bedeutung zu
 - Kündigungsrecht des AG vor Eintritt des Verzugs, wenn feststeht dass der AN einen Vertragstermin nicht einhalten wird und dies für den AG unzumutbar ist (BGH IBR 2000, 426)
 - Terminpläne mit verschiedener Regelungstiefe und verschiedenen Inhalten kommt in der Praxis entscheidende Bedeutung zu
- Sind keine Termine geregelt, gilt § 271 BGB.
 - AN hat unverzüglich (mit Ablauf der notwendigen Vorbereitungszeit) zu beginnen (analog § 5 II S. 2 VOB/B) und die Bauarbeiten in angemessener Zeit zügig zu Ende zu führen (BGH IBR 2000, 426)

Wie wird ein Terminplan vereinbart

- Vereinbarung mit Vertragsschluss nach Erstelllung durch den AG oder AN
- Vereinbarung nach Vertragsschluss nach Erstelllung durch AG oder AN, jeweilige Zustimmung der anderen Partei notwendig!
- Einseitige Festlegung durch den AG (§ 315 BGB beachten!)

Änderung der Ausführungsfristen

- Vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen können nur einvernehmlich verändert werden, es handelt sich um eine Vertragsänderung
- Bei Unterbrechung der Arbeiten muss Anpassung stattfinden, findet keine Anpassung statt, gelten die Ausführungen zur fehlenden Vereinbarung (OLG Köln BauR 2003, 1613)
- Auf Vollmachten des Architekten achten! Dieser kann ohne ausreichende Vollmacht nicht wirksam Fristverlängerung mit AN vereinbaren (BGH BauR 1978, 139)

- Mahnung ist die Aufforderung des AG an den AN die geschuldete Leistung zu erbringen
- Nach § 286 II BGB keine Mahnung erforderlich wenn:
 - Für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist
 - Der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene
 Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt (=bestimmbare Frist)
 - Der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert
 - Aus besonderen Gründen unter Abwägung der der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist

Vertretenmüssen des AN § 286 IV BGB

- AN kommt nicht in Verzug, solange Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt den er nicht zu vertreten hat (Behinderung durch AG oder andere Gewerke, fehlenden Mitwirkung des AG etc.)
- AN hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 BGB
 Gleichgestellt wird Verschulden von sog. Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung den Verzug habe er nicht zu vertreten, liegt beim AN (Entlastungsbeweis)!
- Keine Entlastung bei fehlender eigener finanziellen Leistungsfähigkeit (BGH NJW 1989, 1276) oder fehlerhafter geschäftlicher Disposition (BGH WM 1982, 399)

Rechtsfolgen des Verzugs

Ersatz des Vermögensschades § 280 BGB:

- Erhöhte Baukosten
- Erhöhter Zinsaufwand
- Entschädigungszahlungen an Dritte
- Mehrkosten für Architekten und Ingenieure durch Verlängerung der Bauzeit
- Verzugsbedingter entgangener Gewinn nach § 252 BGB (beachte 6 VI VOB/B!)
- **Eigener Zeitaufwand** grundsätzlich nicht! (вGHZ 66, 112)

Rechtsfolgen des Verzugs

- Rücktritt des AG nach § 323 BGB
 Wenig praxisrelevant weil meist der Vertrag gekündigt wird
- Schadensersatz statt Leistung § 281 I BGB
 Umfasst die Schäden für die der AG Ersatz statt der vertraglichen Leistung verlangen kann
 (z.B. nach Rücktritt: Mehrkosten für Drittfirma)
- Parallelität von Ansprüchen
 - Ansprüche bestehen nebeneinander, insbesondere schließt der Rücktritt einen Schadensersatz nicht aus! § 325 BGB (anders als vor der Schuldrechtsmodernisierung 2002)

- Zentrale Norm für Ansprüche des AG bei Verzögerungen ist §
 5 IV VOB/B der drei Fälle der Verzögerung regelt
- An die Verzögerung koppelt die Norm zwei verschiedene Rechtsfolgen
 - Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens nach § 6 VI VOB/B
 - Möglichkeit der Setzung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung mit Androhung der Auftragsentziehung und Kündigung nach § 8 III VOB/B bei erfolglosem Fristablauf

Unterschiede zwischen Vertrags- und Kontrollfristen

Maßgeblicher Unterschied: AN gerät nur bei Überschreitung verbindlicher Vertragsfristen automatisch in Verzug. Die Überschreitung der sog. Kontrollfristen hat keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Verbindliche Vertragsfristen sind beim VOB/B-Vertrag grundsätzlich nur der vereinbarte Baubeginn und der Fertigstellungstermin

Beispiel:

Der Auftraggeber beauftragt ein Bauunternehmen wie folgt:

Baubeginn: 01.10.2015

Fertigstellung der Erdarbeiten: 01.11.2015

Fertigstellung Rohbau: 01.05.2016
Fertigstellung Dachstuhl: 01.07.2016
Gesamtfortigstellung: 01.10.2016

Gesamtfertigstellung: 01.10.2016

Verbindliche Vertragstermine sind in diesem Fall nur die Termine für den Baubeginn und die Gesamtfertigstellung

Bauzeitenpläne

Verbindliche Vertragsfristen sind zunächst nur der vereinbarte Baubeginn und der Gesamtfertigstellungstermin. Alle anderen Einzel- und Zwischenfristen eines Bauzeitenplans sind zunächst nur bloße Kontrollfristen. Deren Überschreitung führt nicht zum Verzug

Erhebung von Zwischenfristen zu verbindlichen Vertragsfristen

- Die Parteien k\u00f6nnen allerdings vereinbaren, dass auch die zwischen ihnen vereinbarten Zwischenfristen verbindliche Vertragsfristen sein sollen. Die Vereinbarung muss eindeutig sein. Der Auftraggeber muss klarmachen, dass die Zwischenfristen verbindlich sind
- Z.B. folgende Formulierung: "Sämtliche im Bauzeitenplan genannten Fristen sind verbindliche Vertragsfristen."

Verzögerung Ausführungsbeginn § 5 IV Alt. 1 VOB/B

- z.B. kalendermäßige Bestimmung des Ausführungsbeginns
- Einseitiges Bestimmungsrecht nach § 5 II VOB/B i.S. § 315 BGB.
 AN muss innerhalb von 12 Werktagen (zwei Wochen) einsatzbereit sein und Material, Maschinen und Mitarbeiter entsprechende vorhalten
- AN muss Ausführungsbeginn dem AG anzeigen (schriftlich nicht notwendig, aber empfehlenswert)
- AN kann nach § 9 VOB/B den Vertrag kündigen; wenn der AG die Nebenpflicht verletzt auf Anfrage eine nach Treu und Glauben zumutbare Frist zur Ausführung der Arbeiten zu nennen (OLG Düsseldorf, IBR 2009 375)

Verzögerung Vollendung § 5 IV Alt. 2 VOB/B

- Voraussetzungen des Schuldnerverzugs wie bei § 286 BGB, insbesondere ist Verschulden notwendig (BGH IBR 2010, 13)
- Streitig ob die Norm nur die Vollendung d.h. Fertigstellung der Gesamtleistung, oder auch den Verzug mit vertraglich vereinbarten verbindlichen Zwischenfristen betrifft
- AG muss sämtliche Voraussetzungen für die Ausführung durch den AN geschaffen haben (fehlende Genehmigung; OLG Dresden MDR 2003, 1174)

Verletzung des Abhilfeverplichtung § 5 IV Alt. 3 VOB/B

- Steuerungsmittel zur Vermeidung von Verzügen für AG
- Einschränkung des Rechts des AN seine Leistung unter eigener
 Verantwortung auszuführen und über den Einsatz vor Arbeitsmitteln selbst zu bestimmen (§ 4 II VOB/B)
- AN muss für die Restarbeiten Bauzeitenplan vorlegen aus dem sich der unverzügliche und effiziente Einsatz von Personal und Material ergibt (OLG Hamm BauR 2007, 1737)
- Stellt der AN fest, dass die gesetzte Frist zu kurz ist, muss der dies unverzüglich anzeigen (Kooperationspflicht)

Gläubigerverzug §§ 293 ff. BGB

- Gläubigerverzug wird auch als Annahmeverzug bezeichnet,
 Grundlagen finden sich in §§ 293 ff. BGB
- Gelöst werden über den Gläubigerverzug die Fälle fehlender Mitwirkung des AG
 - Bereitstellung des Grundstücks
 - Zurverfügungstellung von Plänen und Unterlagen, Genehmigungen
 - Vorarbeiten, Koordination der Gewerke
 - Ausreichender Hochwasserschutz (BGH BauR 2004, 1285)

Gläubigerverzug §§ 293 ff. BGB

Entschädigungsanspruch § 642 BGB

- AG haftet dem AN, wenn er durch die Unterlassung einer bei der Herstellung des Werks notwendigen Mitwirkungshandlung in den Verzug der Annahme kommt
- Gilt für BGB und VOB/Vertrag gleichermaßen! (в ваик 2000, 722)
- § 6 VI VOB/B verdrängt § 642 BGB nicht
- Beim Bauvertrag als Langzeitvertrag haben die Parteien umfassende Koordinations- und Mitwirkungspflichten
- Gegen diese verstößt z.B. der AG wenn er verschiedene
 Gewerke nicht ausreichend koordiniert und deshalb das
 Vorgewerk im Verzug ist (ван ваик 2000, 722)

Gläubigerverzug §§ 293 ff. BGB

- Vertragsaufhebung nach Kündigungsandrohung § 643 BGB
 - AN kann AG angemessene Nachfrist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung setzen, verbunden mit der Ankündigung des Vertrag zur kündigen, wenn Leistung innerhalb der Frist nicht erbracht wird
 - Der Vertrag gilt nach fruchtlosem Ablauf der Frist als aufgehoben. Eine Kündigung ist nicht mehr nötig!
 - AN kann nach § 645 BGB entsprechenden Anteil an der Vergütung und Ersatz der Auslagen verlangen (gekauftes Material, Transportkosten, Baustelleneinrichtung, gemietete Maschinen etc.)

- § 642 BGB gilt vollumfänglich auch beim VOB-Vertrag, § 6 VI VOB/B enthält seit 2006 entsprechende Klarstellung
- Abweichend von § 643 BGB ist nach § 9 VOB/B durch den AN der Ausspruch einer Kündigung notwendig um einen Vertrag aufgrund eines Annahmeverzugs zu beenden
- Die VOB/B normiert diverse Pflichten des AG:
 - Nach § 3 I VOB/B muss er die erforderlichen Unterlagen an den AN übergeben
 - Nach § 3 II VOB/B muss er die Grenzen des Baugrundstücks abstecken
 - Nach § 4 I Nr. 1 Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer, Herbeiführung der notwendigen Genehmigungen etc.

Behinderungsanzeige § 6 I S.1 BGB

Nach § 6 VI BGB ist eine **Behinderungsanzeige** oder **Offenkundigkeit der Behinderung** Voraussetzung für die Anwendung des § 642 BGB

- Behinderungsanzeige soll, muss aber nicht schriftlich erfolgen
- Behinderung muss unverzüglich angezeigt werden
- AN muss sich nach seiner Prognose behindert glauben, sichere Kenntnis nicht notwendig
- Anzeige ist an AG direkt oder Bevollmächtigten zu richten (Empfangsvollmacht)
- Anzeige muss Bereiche nennen in denn der AN behindert ist
- Anzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG die Gründe für die Behinderung ergeben

- Anspruch auf Verlängerung des Ausführungsfristen nach § 6 II VOB/B
 - Durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers
 - Durch Streik ...
 - Durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände
 - Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots nicht gerechnet werden musste
 - Verschulden des AG ist für den Anspruch auf Fristverlängerung nicht Voraussetzung

- Dauer der Verlängerung nach § 6 IV VOB/B
 - Dauer der Behinderung
 - Zuschlag für die Wiederaufnahme
 - Zuschlag für Verschiebung in ungünstigere Jahreszeit
- Schadensersatzanspruch aus Behinderung § 6 VI VOB/B
 - Setzt Verschulden voraus (Vertreten müssen)
 - Tritt neben Ansprüche aus § 2 V, VI VOB/B und § 642 BGB
- Vorzeitige Abrechnung bei längerer Unterbrechung § 6 V VOB/B
- Kündigungsrecht bei längerer Unterbrechung § 6 VII VOB/B

Vertragsstrafe

Grundlagen nach §§ 339 – 345 BGB

- Verwirkung der Vertragsstrafe bei Schuldnerverzug nach § 339 BGB
- Verzug endet mit Fertigstellung der Leistung oder mit Rücktritt des AG bzw. Kündigung des Vertrages
- AG kann die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Verzugsschadens verlangen §§ 340 II, § 341 II BGB. Geltendmachung weiteren Schadens ist möglich, Vertragsstrafe ist anzurechnen

Regelung nach § 11 VOB/B

- § 11 I VOB/B verweist auf die §§ 339 345 BGB
- § 11 III VOB/B Sonderregelung für Fristberechnung
- § 11 IV VOB/B Vorbehalt bei Abnahme

Vertragsstrafe

Vertragsstrafe und AGB

Grundsätzlich können Vertragsstrafen auch durch AGB (Formuarklauseln) vereinbart werden. Ein paar **Grundvoraussetzungen** nach BGH:

- Verschuldens- und verzugsabhängig formuliert
- Angemessene Tagessätze (bis 0,3 %)
- Angemessene absolute Obergrenze f
 ür Vertragsstrafe (bis 5 %)
- Keine unangemessene Anhäufung von Vertragsstrafen für Zwischentermine (Kummulierungsverbot)
- Keine unbeschränkte Geltendmachung von Vertragsstrafe und Schadensersatz nebeneinander

Vertragsstrafe

- Aktuell zulässige Tagessätze (BGH)
 - 0,1-0,3 % pro Werktag (0,08 0,24 pro Kalendertag)
 - 0,3 % pro Arbeitstag (0,21 pro Kalendertag)
 - 0,2 % pro Kalendertag
- Klausel die Vorbehalt des AG bei der Abnahme für unnötig erklärt ist unwirksam (BGH IBR 2008, 427)
- Wirksam ist eine Klausel wonach der AG die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend machen kann (BGH Baur 2003, 870)